



immun? Du schon – ich nicht!

Satzung

Deutsche Selbsthilfe Angeborene Immundefekte e.V.

**Deutsche Selbsthilfe
Angeborene
Immundefekte e.V.**

Hochschätzen 5

83530 Schnaitsee

Telefon 08074/8164

Telefax 08074/9734

Internet www.dsai.de

E-Mail info@dsai.de

Bankverbindung

Raiffeisenbank Rosenheim

BLZ 711 601 61

Kto.Nr. 3 412 512

Vereinsregister

Traunstein VR-Nr. 1013

Regionalgruppen

München • Düsseldorf

Frankfurt • Leipzig

Nürnberg • Hannover

Berlin • Freiburg

Lahn/Sieg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Deutsche Selbsthilfe Angeborene Immundefekte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein (*Vereins-Register VR 1013*)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sind.
2. Dieser Zweck soll durch Unterstützung und Betreuung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die an einem angeborenen Immundefekt leiden, und deren Angehörigen sowie die soziale Rehabilitation dieses Personenkreises erreicht werden, beispielsweise durch:
 - a) Wahrnehmung der Interessen dieser Personen im Zusammenhang mit deren Erkrankung;
 - b) Information, Schulung, Aufklärung und Fachveranstaltungen über Krankheit und Heilmethoden wie z.B. physikalische Therapie, Heimtherapie, alternative Methoden aus der Naturheilkunde, Gentherapie, psychosoziale Themen, Geschwisterbeziehung bei chronisch erkrankten Kindern, Problembewältigung
 - c) Herausgabe von Info-Broschüren und Wegweiser über diese Krankheiten
 - d) Teilnahme an medizinischen Kongressen und Tagungen
 - e) Erfahrungsaustausch und persönliche Kontakte von Betroffenen und Angehörige
 - f) Emotionale Stützung von Familien in krankheitsbedingten Krisensituationen
 - g) Finanzielle Zuwendungen an bedürftige Kranke
 - h) Förderung des medizinischen Fortschritts im Krankheitsbereich der angeborenen Immundefekte z.B. durch Anregungen zur Verbesserung der ärztlichen Ausbildung und Frühdiagnostik; Fortbildung der Ärzte durch Problematisierung des Krankheitsbereiches in medizinischen Vorlesungen und Fachpresse; Förderung von Behandlungsmethoden, deren Erforschung und Entwicklung; Finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, Ausbildung von Krankenschwestern und psychosozialen Betreuern.
3. Art und Höhe der jeweiligen Förderung ergeben sich aus der Förderungsbedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit. Über die Vergabe von Fördermittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermittel besteht nicht.
4. Die einmalige Förderung begründet keine Ansprüche auf künftige Förderung.
5. Eine Unterstützung kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aktive Mitglieder erhalten, soweit es die finanzielle Situation erlaubt, eine gesetzliche Aufwandsentschädigung. Für den 1. Vorstand wird versucht, eine hauptamtliche Stelle zu schaffen. Sollte es aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, kann ein Honorar vergütet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme:

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- b) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
- c) Durch die Antragstellung unterwirft sich das zukünftige Mitglied den Vorschriften dieser Satzung.
- d) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. gestundet werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen. Der Austritt wird erst mit Rückgabe des Mitgliedsausweises wirksam.
- b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewußt entgegenarbeitet.
- c) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, außerdem steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Rechte der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- b) In den Versammlungen Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen.
- c) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist bei Wahlen und Beschlußfassungen stimmberechtigt.

4. Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig, unaufgefordert und zwar jährlich im voraus bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- b) überlassene Therapiegeräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- c) die Interessen und Zielen des Vereins zu wahren.

§ 4a Fördermitgliedschaft

1. Aufnahme:

- a) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- b) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig, ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
- c) Durch die Antragstellung unterwirft sich das zukünftige Fördermitglied den Vorschriften dieser Satzung.

2. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigung zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen. Der Austritt wird erst mit Rückgabe des Fördermitgliedsausweises wirksam.
- b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegen arbeitet.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, es steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Fortsetzung §4a „Fördermitgliedschaft“ auf der nächsten Seite

3. Rechte der Mitglieder:

Fördermitglieder haben aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe nicht die Rechte der unter § 4 genannten Mitglieder. Jedes Fördermitglied wird – soweit vorhanden – mit schriftlichem Informationsmaterial versorgt. Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Rechte zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, u. a. der Sitzungen des Vorstands, das Vorschlags- und Antragsrecht im Rahmen von Versammlungen sowie das Recht auf Teilnahme und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen des Vereins.

4. Pflichten der Fördermitglieder:

- a) Alle Fördermitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig, unaufgefordert und zwar jährlich im Voraus bis spätestens 31. 3. eines jeden Jahres zu entrichten.
- b) Die Interessen und Ziele des Vereins sind zu wahren.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden. Die Mitglieder wählen einen Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende.
4. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
5. Der Vorstand beruft den Kassenwart, sowie einen Beirat, der den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins berät. Der Vorstand kann jederzeit den Beirat personell verändern.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der Vorstand hat über Beratungsgespräche und alle Angelegenheiten bzw. Daten von Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Festsetzung der Beiträge, die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu beurkunden.
Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Revisor (Kassenführer)

1. Der Vorstand beruft den Kassenwart für die Dauer von 4 Jahren.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kids-22q 11 e.V. in 87448 Waltenhofen, Vereinsregister Stuttgart VR 6552, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sein sollen, vorzunehmen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die in § 7 genannten Personen erhalten auf Anordnung Ersatz der tatsächlichen Kosten.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsort ist Traunstein.

Beschlossen am 11.11.2006.